



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

# **Untersuchungen zur altsächsischen Standesgliederung**

**Heck, Philipp**

**Stuttgart, 1936**

## 3. Die Deutungen der Heliandstellen

---

[urn:nbn:de:hbz:466:1-72426](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-72426)

sen zum Kampfe anspricht (Legitimationsstelle I<sup>18)</sup> und II<sup>19)</sup>). An einer dritten Stelle wird der Gerichtsstand für die Kampfklage durch die Lage des hantgemal bestimmt<sup>20)</sup>. Der zweite Wortbestandteil lautet überall gemal.

5. Die sachlichen Deutungen lassen sich in zwei Gruppen ordnen. Der „Heimatdeutung“ stehen verschiedenartige „Rechtsdeutungen“ gegenüber. Nach der ersten Auffassung soll das Wort, wie oben bemerkt, nur den Ort der Herkunft bezeichnen, wenn auch mit Beziehung auf ein Gut. Als Rechtsdeutungen bezeichne ich alle diejenigen Auslegungen, die eine bestimmte Rechtsbeziehung zwischen dem Inhaber und dem Hantgemal oder eine besondere juristische Eigenart des als hantgemal bezeichneten Gegenstandes annehmen. Hinsichtlich der Heliandstellen überwiegt die Heimatdeutung. Sie scheint bei der Zensusstelle ganz unmittelbar geboten zu sein. Die Eigenschaft von Bethlehem als handmahal von Joseph und Maria wird nur durch eine in der Vergangenheit gelegene Tatsache begründet, nämlich dadurch, daß ihr Ahnherr David dort seinen Sitz hatte, solange er die Herrschaft übte, eine Herrschaft, die, wie der Verfasser weiß, längst aufgehört hatte. Die Deutung auf ein nach Erstgeburtsrecht sich vererbendes Stammgut wird schon dadurch ausgeschlossen, daß auch Maria das Hantgemal hat. Bei

18) Ssp. 1, 51. § 3. „Swelk man von sînen vier anen, daz ist von tzwên eldervateren unde von tzwên eldermûteren und von vater unde von mûter umbeschulden ist an sîne rechte, den ne kan niemant schelden an sîner bord, her ne habe sîn recht virworcht.

§ 4. Swelk schepenbâre vrî man eyne sînen genôt zu kampe an spricht, der bedarb zu wizzene sîne vier anen und sîn hantgemâl unde die zu benûmene, oder jene weigert yme campes mit rechte.“

19) Ssp. III, 29. § 1. „Nichên schepenbâre man ne darf sîn hantgemâl bewisen, noch sîne vrî anen benûmen, her ne spreche ‚eyne‘ sînen genôz kampele an. Die man mût sich wol zu sîneme hantgemâlê thên mit sîneme eide, al ne habe her iz under yme nicht.“

20) Ssp. III, 26. § 1. „Der kuning is gemeyne richtêre uber al. § 2. In eyne ûzwendigeme gerichte ne antwartet nichein schepenbâre man niemene zu camphe. In deme gerichte mût her aber antwarden, dâ sîn hantgemâl leget binnen; hât her schepenen stûl dâ, her is ‚dâ‘ ouch dingpflichtich. Die schepenen stûlis aber nicht ne hât, die sol des hôgesten richtêres ding sûchen, swâ her wonhaftich is. § 3. Dissen stûl erft die vater ûph sînen eldesten sune; ob her des sones nicht ne hât, ûph sînen nâhesten unde den eldesten (ebenburtigen) swertmâch.“

Jerusalem muß die Zusammenstellung mit Hauptstätte zugunsten der Heimatdeutung (Sitzbegriff) entscheiden.

4. Bei den Spiegelstellen ist das statistische Verhältnis der Ansichten ein anderes. Irgendeine Rechtsdeutung wird, so viel ich sehe, von jedem Forscher vertreten, außer von mir. Zu den alten Lehren von dem Adelsmajorate hat Heusler<sup>21)</sup> die Ansicht hinzugefügt, daß hantgemal ein Amtsgut der Schöffen sei. Ich bin nach wie vor überzeugt, daß dem Sachsenspiegel dieselbe Heimatvorstellung zugrunde liegt wie dem Heliand und daß jede andere Auffassung ausgeschlossen ist. Diese Deutung ergibt sich schon dann, wenn man die Handgemalstellen allein betrachtet und von dem Gesamtbilde derjenigen Standesgliederung absieht, die sich für den Sachsenspiegel ergibt. In dieser Weise habe ich meine Auslegung eingehend begründet<sup>22)</sup>, ohne daß meine Ausführungen eine Widerlegung gefunden haben. Aber sie sind ohne Wirkung geblieben. Deshalb will ich meine Hauptgründe nochmals wiederholen und dabei auf die inzwischen veröffentlichte Amtstheorie von A. Heusler eingehen.

Am deutlichsten ist die Legitimationsstelle I. Die Untersuchung der Vorstellungskette erbringt ein Hauptargument, das m. E. allein schon durchgreift. Man kann es als Wissensargument bezeichnen. Dieses Argument ergibt sich aus der Beobachtung, daß Eyke in der Legitimationsstelle I von dem Schöffenbaren nicht die Behauptung einer Rechtsbeziehung, sondern, ebenso wie bei den Ahnen, ganz allein „wissen und nennen“ verlangt. Bei der Auswertung dieser Beobachtung stütze ich mich auf eine Erfahrung, die auch heute jeder machen kann. Wenn wir sagen wollen, daß ein Anspruch eine Rechtsbeziehung z. B. ein Recht an einem Grundstück zur Voraussetzung hat, dann pflegen wir das Bestehen der Rechtsbeziehung, z. B. das Haben des Rechts

21) Andreas Heusler, „Weidhube und Handgemal“, in: Festschrift der Juristischen Fakultät Basel für den Schweizerischen Juristenverein, 1915. In der Schweiz erhielt der „Weibel“ (Fronebote, Scherge) als Lehen zum Entgelt für seine Dienste eine Hufe. Heusler nimmt an, daß auch das Handgemal des Schöffenbaren ein Amtsgut sei, das der Vorfahre des Geschlechts als Besoldung für das Schöffenamt erhalten habe (S. 9) und mit dem der Schöffenstuhl verbunden sei. Die Anwartschaft auf ein solches Gut ergebe die Schöffenbarkeit. Heusler folgt mit dieser Ansicht der Glosse Johann v. Buchs. Vgl. unten § 28.

22) Ssp. S. 501 ff und ergänzend Hantgemal S. 39 ff.